

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Provincial de Oviedo — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95, S. 29) — Begriff des erheblichen Missverhältnisses — Zu berücksichtigende Kriterien

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass

- das Vorliegen eines „erheblichen Missverhältnisses“ nicht unbedingt voraussetzt, dass die Kosten, die dem Verbraucher durch eine Vertragsklausel auferlegt werden, für diesen gemessen an dem Betrag des betreffenden Rechtsgeschäfts eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben, sondern sich bereits aus einer hinreichend schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung, die der Verbraucher als Vertragspartei nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, ergeben kann, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung;
- das vorliegende Gericht bei der Beurteilung, ob ein erhebliches Missverhältnis vorliegt, die Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu berücksichtigen und dabei alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags heranzuziehen hat.

(<sup>1</sup>) Abl. C 227 vom 28.7.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Januar 2014 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-270/12) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung (EU) Nr. 236/2012 — Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps — Art. 28 — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Eingriffsbefugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen)**

(2014/C 85/06)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: A. Robinson im Beistand von J. Stratford, QC, und A. Henshaw, Barrister)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard, R. Van de Westelaken, D. Gauci und A. Gros-Tchorbadjiyska), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Legal, A. De Elera und E. Dumitriu-Segnana)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und E. Ranaivoson), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von F. Urbani Neri, avvocato dello Stato), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn, B. Smulders, C. Zadra und R. Vasileva)

**Gegenstand**

Nichtigkeitsklage — Gültigkeit von Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (Abl. L 86, S. 1) — Institutionelles Gleichgewicht — Verstoß gegen die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Bedingungen für die Übertragung von Befugnissen auf Agenturen — Verletzung der Art. 290 und 291 AEUV — Verletzung des Art. 114 AEUV — Zuweisung von Befugnissen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) — Ermessensspielraum, der der ESMA hinsichtlich der Notwendigkeit ihres Eingreifens und der zu erlassenden Maßnahmen eingeräumt wurde — Charakter der Maßnahmen, die von der ESMA erlassen werden können

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 273 vom 8.9.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Düsseldorf-Mitte/Ibero Tours GmbH**

(Rechtssache C-300/12) (<sup>1</sup>)

**(Mehrwertsteuer — Umsätze der Reisebüros — Gewährung von Rabatten an Reisende — Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für die im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit erbrachten Dienstleistungen)**

(2014/C 85/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Beklagte: Ibero Tours GmbH

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung der Art. 11 Teil C Abs. 1 und 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Leistungen von Reisebüros — Rabattgewährung an Reisende, die zu einer Verringerung der Provision des Reisebüros führt — Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Vermittlungsleistung

**Tenor**

Die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass die Grundsätze, die der Gerichtshof im Urteil vom 24. Oktober 1996, *Elida Gibbs* (C-317/94), zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer aufgestellt hat, nicht anzuwenden sind, wenn ein Reisebüro als Vermittler dem Endverbraucher aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einen Nachlass auf den Preis der vermittelten Leistung gewährt, die von dem Reiseveranstalter erbracht wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — *Ralph Schmid* (Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen von *Aletta Zimmermann*)/*Lilly Hertel*

(Rechtssache C-328/12) <sup>(1)</sup>

(Vorabentscheidungsersuchen — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Insolvenzverfahren — Insolvenzanfechtungsklage — Anfechtungsgegner mit Wohnsitz in einem Drittstaat — Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen hat)

(2014/C 85/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ralph Schmid (Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen von *Aletta Zimmermann*)

Beklagte: *Lilly Hertel*

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) — Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen hat, für Entscheidungen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen — Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner zuständig sind, der seinen Wohnsitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaats hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Tivoli — Italien) — *Enrico Petillo, Carlo Petillo/Unipol*

(Rechtssache C-371/12) <sup>(1)</sup>

(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 90/232/EWG und 2009/103/EWG — Verkehrsunfall — Immaterieller Schaden — Entschädigung — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen besondere Berechnungsmodalitäten für Verkehrsunfälle eingeführt werden, die für die Geschädigten weniger günstig sind als die Modalitäten der allgemeinen Haftpflichtregelung — Vereinbarkeit mit diesen Richtlinien)

(2014/C 85/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Tivoli